

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. – (FwKostenS)

vom 23. Juli 2021

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) sowie in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), und in Verbindung mit § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Gelenau/Erzgeb. ist eine Einrichtung der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Kosten sind Aufwendungen zur Durchführung von Pflichtleistungen und weiteren Leistungen der Feuerwehr. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen. Gebühren sind im Gebührenverzeichnis festgelegt und ergeben sich aus einer Kalkulation. Auslagen sind die Einzelkosten, die einem Feuerwehreinsatz direkt zuzuordnen sind und zur Beseitigung einer Gefahr von Dritten in Form von Sach- oder Dienstleistungen abgefordert bzw. beauftragt werden (z. B. externe Räum- und Bergetechnik).

(3) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist die durch Alarmierung/Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Pflichtleistungen und weiteren Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau/Erzgeb. im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

(2) Marktfähige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau/Erzgeb. unterliegen nicht dieser Satzung. Auf derartige Leistungen besteht kein Anspruch. Sie werden separat vereinbart. Für marktfähige Leistungen werden privatrechtliche Entgelte nach einer Entgelttabelle erhoben, die nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 3 Kostenfreie Einsätze

Die Einsätze der Gemeindefeuerwehr innerhalb der Zuständigkeit der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. zur

1. Menschen- und Tierrettung,
2. Brandbekämpfung und technischen Hilfe und
3. Hilfe bei der Beseitigung von Gefahren auf Grund von außergewöhnlichen Wetter- und Naturereignissen, Unglücksfällen und öffentlichen Notständen

sind unentgeltlich, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 4 Generelle Kostenpflicht nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. die Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 5

Zusätzliche Kostenpflicht nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG

(1) Für folgende Einsatzleistungen der Feuerwehr über die Brandbekämpfung hinaus werden Kosten verlangt:

1. für die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, wenn sich eine sofortige Beseitigung nötig macht oder beauftragt wird,
2. für die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumungs- und Sicherungsarbeiten, außer in Fällen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und
3. für Brandverhütungsschauen.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die durch einen in Abs. 1 genannten Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet

1. derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, und die in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt oder
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Gebühren des Gebührenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände und der Auslagen nach Abs. 2 berechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von zusätzlichem Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Auslagen (Einzelkosten), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 1 zu erstatten (siehe auch § 1 Abs. 2 Satz 3). Das gilt auch für verbrauchte Materialien. Diese werden zu den jeweiligen Selbstkosten berechnet. Das Gleiche gilt für Schäden an Sachen der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder durch Fehlverhalten der Feuerwehrangehörigen verursacht wurden. Rechnungen oder Kostenbescheide angeforderter Feuerwehren stellen ebenfalls Auslagen dar.

(3) Die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel bestimmt die Feuerwehr im pflichtgemäßen Ermessen.

(4) Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Die Abrechnung der Einsatzzeit erfolgt minutengenau.

(5) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt oder angemessen reduziert werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre (§ 69 Abs. 6 SächsBRKG).

(6) Die Gebühren nach § 1 Abs. 2 werden ab einem Gesamtbetrag von 20 EUR erhoben.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 4 und § 5 Abs. 2 jeweils angeführten natürlichen und juristischen Personen.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 wird

- a) in den Fällen des § 3 Nr. 1, 4 und 5 vom Verursacher bzw. vom Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- b) in den Fällen des § 3 Nr. 2 und 3 vom Halter des Fahrzeugs bzw. vom Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- c) in den Fällen des § 3 Nr. 6 vom Veranstalter oder Einrichtungsträger

verlangt.

(3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner (§ 69 Abs. 5 SächsBRKG).

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau vom 16.09.2003 außer Kraft.

Gelenau, den 23. Juli 2021

Knut Schreiter
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gelenau/Erzgeb.

Tarifstelle nach Kalkulation nach SächsBRKG	Gebühr
Grundgebühr	132,87 EUR/Stunde
Löschfahrzeug LF 16/12	156,89 EUR/Stunde
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	219,22 EUR/Stunde
Mannschaftstransportwagen MTW VW	27,44 EUR/Stunde

jeweils einschließlich aller auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und Ausrüstungen.

Kosten für Verbrauchsmaterial

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, zum Beispiel

- Ölbindemittel verschiedener Sorten,
- Schaumbildner,
- Absperrmittel,
- Rüstmaterial,
- persönliche Schutzausrüstung,

und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner zum Zeitpunkt der Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung.

Tarifstelle nach Verwaltungsaufwand

Brandverhütungsschau	75,00 EUR/Fall
Brandsicherheitswache bis zu 3 Stunden	300,00 EUR/Fall
über 3 Stunden	500,00 EUR/Fall
Einsatz beim fahrlässigen Auslösen einer Brandmeldeanlage	100,00 EUR/Fall